

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt Lissan

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Stadt Lissan zum 31. Dezember 2023 in der Zeit von 26.08.2024 bis 08.11.2024 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 der Stadtvertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu beschließen.

Die Stadtvertretung Lissan hat in ihrer Sitzung am 14.01.2025 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.09-B 2025-031

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Stadt Lissan gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i.V.m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

Beschluss-Nr.09-B 2025-032

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 inklusive Anhang und Anlagen sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus.

Des Weiteren ist der Jahresabschluss auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lissan, den

22. JAN. 2025

Fred Gransow
(Bürgermeister)



Bilanz zum 31.12.2023 der Stadt Lassan

AKTIVA			PASSIVA		
	EUR			EUR	
1 Anlagevermögen	9.820.097,94	1 Eigenkapital		6.284.605,39	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	57.529,76	1.1 Kapitalrücklage		6.622.772,57	
1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	567,53	1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage		6.477.995,16	
1.1.2 Geleistete Zuwendungen	1.869,45	1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklagen		144.777,41	
1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	55.092,78	1.2 Ergebnisrücklage aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	
1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	1.3 Ergebnisvortrag		-338.167,18	
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		0,00	
1.2 Sachanlagen	8.787.344,68	1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	
1.2.1 Wald, Forsten	524.781,43	2 Sonderposten		3.049.321,43	
1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	530.329,30	2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen		3.049.321,43	
1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.305.428,65	2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen		2.724.853,94	
1.2.4 Infrastrukturvermögen	4.008.598,99	2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		217.543,29	
1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen		106.924,20	
1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	3.162,31	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	
1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	309.101,12	2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil		0,00	
1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	69.432,84	2.4 Sonstige Sonderposten		0,00	
1.2.9 Pflanzen und Tiere	0,00	3 Rückstellungen		0,00	
1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	36.510,04	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		0,00	
1.3 Finanzanlagen	975.223,50	3.2 Steuerrückstellungen		0,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.3 Sonstige Rückstellungen		0,00	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	4 Verbindlichkeiten		635.546,66	
1.3.3 Beteiligungen	0,00	4.1 Anleihen		0,00	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		329.997,44	
1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	975.223,50	4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		329.997,44	
1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		0,00	
1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	
1.3.8 Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		83.414,66	
1.3.9 Sonstige Ausleihungen	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7.440,87	
2 Umlaufvermögen	186.234,59	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		9.122,20	
2.1 Vorräte	13.882,67	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	
2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	13.270,67	4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen		3.023,69	
2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	612,00	4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:		170.683,21	
2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand		157.210,30	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	172.351,92	4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich		13.472,91	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	3.923,42	4.11 Sonstige Verbindlichkeiten		31.864,59	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.668,75	5 Rechnungsabgrenzungsposten		36.859,05	
2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5.1 Grabnutzungsentgelte		8.110,97	
2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte		0,00	
2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	5.3 Sonstige		28.748,08	
2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	146.514,75	6 Passive latente Steuern		0,00	
2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00				
2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	146.514,75				
2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände	245,00				
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00				
2.3.2 Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00				
2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
2.4 Liquide Mittel	0,00				
3 Rechnungsabgrenzungsposten	0,00				
4 Aktive latente Steuern	0,00				
5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00				
Bilanzsumme	10.006.332,53	Bilanzsumme		10.006.332,53	

**Abschließender Prüfungsvermerk
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
der Stadt Lissan
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom**

Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Lissan bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Stadtvertretung der

Stadt Lissan.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 09.12.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Lissan vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Lissan.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Stadt Lissan ergänzend festgestellt:

„Unsere Prüfung hat in 2023 mit Ausnahme der folgenden Feststellung zu keinen Einwendungen geführt:

- Es wurden keine Zinsen für Kassenkredite gebucht. (F)

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2021

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

- Der Produktrahmenplan des Landes M-V sieht vor, das Produkt 62600, Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere, nicht mehr zu bebuchen. Es ist eine Zuordnung zu dem jeweils in Betracht kommenden direkten Produkt vorzunehmen. (F)

→ *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

Jahresabschluss 2020

- Die Ingenieur- und Planungsleistungen im Rahmen der Sanierung der Grundschule in Höhe von 102.096,04 € sollten unter den Unterhaltungsaufwendungen ausgewiesen werden, da sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. (B)

→ *Eine Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2023.*

- Die Förderungen von Alters- oder Ehejubiläen in Höhe von 300,00 € erfolgen durch das Land und werden lediglich durch die Stadt Lissan weitergereicht. Sie sollten daher als durchlaufende Gelder verbucht werden. (F)

→ *Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird eine entsprechende Verbuchung vorgenommen.*

Jahresabschluss 2016

- Die Erträge aus dem Schullastenausgleich sind dem konkreten Produkt der Schule (hier 21101, Grundschule Lissan) zuzuordnen. Andernfalls weist dieses einen höheren Zuschussbedarf aus. Der ausgewiesene Zuschussbedarf würde sich so von

198.230,89 € auf 146.930,89 € reduzieren. Eine Änderung ist ab dem Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Darüber hinaus ist angesichts der negativen Gesamtlage der Stadt Lassan zu beanstanden, dass die Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2015/ 2016 durch Beschluss der Stadtvertretung (09-B 2016-067) von 3.688,31 € auf 2.700,00 € pro Schüler gesenkt wurden. Dies führte zu einem Ertragsausfall von 18.777,89 €. (B)

→ *Der Schulkostenbeitrag wurde per Beschluss der Stadtvertretung in 2020 auf 2.300 € pro Schüler festgelegt. Aufgrund der Verzögerung des Umbaus der Grundschule wurde in 2020 ein Überschuss erwirtschaftet, sodass in 2021 keine Schulkostenbeiträge erhoben werden können. In den Folgejahren ist jedoch von deutlichen Fehlbeträgen auszugehen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher die Abrechnung der Schulkosten erst nach Abschluss der Baumaßnahme vorzunehmen um immense Erstattungen und wiederum Rückforderungen zu vermeiden. Die Fünf-Jahres-Frist gemäß § 1 Abs. 2 SchLAVO M-V sollte entsprechend beachtet werden.*

Auch im Jahr 2022 wurde nur Abschlagszahlungen erhoben.

Jahresabschluss 2014

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.274,82 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Stadt. (F)

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen.*

Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Lüssan.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023	9.820.097,94 €.
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023	62,81 %.
Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2023	6,35 %.

Die Stadt ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt	-296.022,94 €.
Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/-zuführung beträgt in 2023	296.022,94 €.
Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €.
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	-338.167,18 €.
Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von	-338.167,18 €.

Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	-289.374,37 €.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein Saldo in Höhe von	-353.019,88 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -232.004,05 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 90.901,95 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 227.182,17 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 63.645,51 €.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt **abgenommen** um -214.579,78 €,

es bestehen nunmehr Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse von 157.210,30 €.

Der Haushaltsausgleich ist damit **insgesamt nicht gegeben**.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2023 hat zu folgender/n Feststellung/en geführt:

- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. **(F)**
- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig. Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**
- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. **(F)**
- Der Jahresabschluss 2022 wurde am 04.10.2023 veröffentlicht. Gemäß Mitteilung des

Innenministeriums M-V vom 25.01.2024 besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes. (F)

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgt die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes ab dem Jahresabschluss 2023.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2023.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Stadtvertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 09.12.2024 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Wolgast, 09.12.2024

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses